

## Inhalt

Amtliche  
Bekanntmachungen  
Seiten 333 bis 346  
Ausschreibungen  
Seiten 346 bis 348

## Amtliche Bekanntmachungen

### **Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung des Immobilien-Management Duisburg (IMD) vom 05.08.2010**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 05.07.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf

- §§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950)
- in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, 671, ber. 2005, S. 15/SGV. NRW. 641), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 963).

### **Artikel 1**

Die Betriebssatzung des Immobilien-Management Duisburg (IMD) vom 15.12.2006 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29.12.2006, S. 498) wird wie folgt geändert:

#### I. § 3 Abs. 2 und 8 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Betriebsausschuss besteht aus 21 stimmberechtigten Mitgliedern. Für diese Mitglieder des Betriebsausschusses wird eine gleich große Anzahl von Stellvertreterinnen/Stellvertretern gewählt. Dem Ausschuss gehören weiterhin 8 sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner sowie eine gleich große Anzahl von Stellvertreterinnen/Stellvertretern an.

(8) Der Betriebsausschuss schlägt der Gemeindeprüfungsanstalt eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss vor.“

#### II. § 4 Abs. 3 und 5 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des IMD verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgeschädigende Mindererträge zu erwarten, hat die Betriebsleitung die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Betriebsleitung führt die Bezeichnung „Geschäftsführung“.

#### III. § 12 erhält folgende Fassung:

„Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes zu unterrichten.“

#### IV. § 13 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen.

(2) Die Jahresabschlussprüfung erfolgt gemäß § 106 Abs. 2 GO NRW. Die Beauftragung einer Wirtschaftsprüferin, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgt nach Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt durch

das IMD. Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des HGrG zu erstrecken.

(3) Die den Mitgliedern der Geschäftsführung und des Betriebsausschusses im abgelaufenen Wirtschaftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe von § 24 Abs. 1 EigVO i. V. m. § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW individualisiert im Anhang auszuweisen.

(4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind innerhalb von sieben Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres zusammen mit dem Prüfergebnis über die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss sowie dem Rat vorzulegen. Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes wird darüber hinaus nicht berührt.“

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende 1. Änderung der Betriebsatzung des Immobilien-Management Duisburg (IMD) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 05. August 2010

Sauerland  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Fürk*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-2449*

### **Bekanntmachung der Satzung zur 2. Änderung der „Betriebsatzung „DuisburgSport“ vom 06.11.2006“ vom 10. August 2010**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 05.07.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf

- §§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950),
- in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung von Art. 16 des Gesetzes vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 963).

## Artikel 1

Die Betriebsatzung „DuisburgSport“ vom 12.12.2006 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29.12.2006, S. 502) mit der 1. Änderung vom 11.12.2007 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31.12.2007, S. 441) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche und technische Führung von „DuisburgSport“ verantwortlich. Die Betriebsleitung hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetz und § 81 Landesbeamtengesetz.

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Dem Betriebsausschuss gehören 21 stimmberechtigte Mitglieder an. Zu Mitgliedern des Betriebsausschusses können auch sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner bestellt werden. Für die Mitglieder des Betriebsausschusses wird eine gleich große Anzahl von Stellvertreterinnen/Stellvertretern gewählt.

§ 3 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Der Betriebsausschuss schlägt der Gemeindeprüfungsanstalt eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss vor.

§ 3 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansichten sowie Daten und Fakten zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von spätestens 3 Monaten nach Ende eines jeden Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen. Die den Mitgliedern der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses im abgelaufenen Wirtschaftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe von § 24 Abs. 1 EigVO NRW individualisiert im Anhang auszuweisen.

§ 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres zusammen mit dem Prüfungsergebnis über die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss sowie dem Rat vorzulegen. Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes wird darüber hinaus nicht berührt.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung zur zweiten Änderung der Betriebssatzung „DuisburgSport“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 10. August 2010

Sauerland  
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:  
Herr Dreher  
Tel.-Nr.: 0203/9976-154

## Bekanntmachung der Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 84 der Stadt Duisburg in Duisburg-Wanheim für einen Bereich zwischen Angertaler Straße, Hortensienstraße, An der Pützkatte und Bergische Landwehr vom 6. Juli 2009

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 05.07.2010 die Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr nach § 17 (1) Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Satzung der Stadt Duisburg über die erste Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 84 Duisburg-Wanheim vom 6. Juli 2009

Der Rat hat in seiner Sitzung am 05.07.2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

1. §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und
2. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950).

### § 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 84, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Duisburg vom 30. Juli 2009, wird um ein Jahr verlängert.

### § 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 1126

–Wanheim– in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr.“

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, insbesondere nach mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre, eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigten Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Unbeachtlich werden:
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung

begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.  
Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 10. August 2010

Sauerland  
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:  
Herr Bentler  
Tel.-Nr.: 0203/283-3386

**Bekanntmachung der Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 86 der Stadt Duisburg in Duisburg-Neuenkamp für einen Bereich südlich der Essenberger Straße, östlich der Straße „Am Schlütershof“ und nördlich der Straßen „Am Parallelfahren“ und „Am Deichtor“ vom 6. Juli 2009**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 05.07.2010 die Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr nach § 17 (1) Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Satzung der Stadt Duisburg über die erste Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 86 Duisburg-Neuenkamp vom 6. Juli 2009

Der Rat hat in seiner Sitzung am 05.07.2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

- 1. §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und
- 2. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950).

**§ 1**

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 86, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Duisburg vom 30. Juli 2009, wird um ein Jahr verlängert.

**§ 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 1132 –Neuenkamp– in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr.“

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

- 1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
- 2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
- 3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, insbesondere nach mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre, eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- 2. Unbeachtlich werden:
  - 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.  
Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 10. August 2010

Sauerland  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Bentler*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-3386*

**Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch**

Der Oberbürgermeister und ein Ratsmitglied haben am 16.08.2010 folgenden Dringlichkeitsbeschluss gem. § 60 (1) S. 2 GO NRW gefasst:

Für einen Bereich zwischen der Friedrich-Ebert-Straße, der Thomasstraße, der Arndtstraße, der Stepelsche Straße, der Bahnlinie Oberhausen West – Moers und der Alte Emscher in Duisburg-Stockum ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 (1) Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Der Bebauungsplan hat die Nr. 1153 –Laar– nördlich Arndtstraße.

Duisburg, den 16. August 2010

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Linne

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Rath*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-3627*

**Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.05.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich östlich des Kalkwegs, nördlich der Kruppstraße und im Norden begrenzt durch die Betriebsanlagen der DB AG ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 (1) Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1147 – Neudorf-Süd – „Neubau der Jugendherberge Duisburg-Süd“** durchgeführt.

Duisburg, den 02. August 2010

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Hölters

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Wlocka*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-2586*

**Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.05.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich nördlich des Pregelwegs, östlich des Dickelbachs, südlich der Straße

Zu den Rehwiesen, inkl. straßenbegleitenden Flächen des Sportpark Duisburg entlang des Kalkwegs ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 (1) Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1148 -Wanheimerort- „Sportpark – Pregelweg“** durchgeführt.

Duisburg, den 02. August 2010

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Hölters

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Wlocka*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-2586*

**Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch  
Aufstellungsbeschluss der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.31 –Röttgersbach–**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 05.07.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich nördlich des ehemaligen Hamborner Güterbahnhofes, westlich der Schlachthofstraße und südlich der Straße „Im Holtkamp“ ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.31 –Röttgersbach– durchgeführt.

Duisburg, den 10. August 2010

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Linne

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Lebiadzenka*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-2842*

**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**

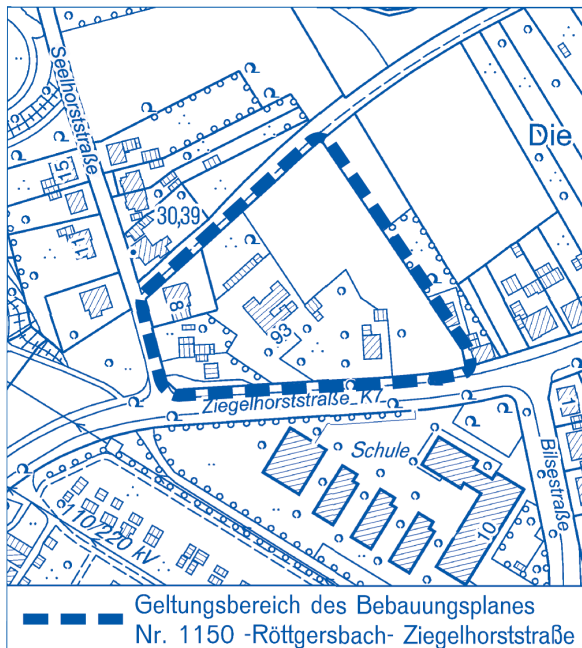
Am 09.09.2010 um 15.45 Uhr wird im Sitzungssaal des Rathauses Hamborn, Zimmer 101, Duisburger Straße 213, 47166 Duisburg, der nachstehend aufgeführte Planentwurf interessierten Bürgerinnen und Bürgern in einer öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Hamborn vorgestellt.

**Plan Nr. und Bezeichnung:**

Städtebaulicher Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 1150 -Röttgersbach- Ziegelhorststraße für einen Bereich zwischen Seelhorststraße, Ziegelhorststraße und Mattlerbusch.

**Ziel und Zweck des Planentwurfs ist: (Kurzfassung)**

Durch das Bauleitplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung der Fläche mit freistehenden Einfamilienhäusern und Doppelhäusern geschaffen werden.



Die Bürgerinnen und Bürger haben anschließend Gelegenheit, sich zu dem Entwurf zu äußern und diesen mit der Verwaltung zu erörtern.

Der erwähnte Planentwurf kann vom 02.09.2010 bis 08.09.2010 –somit an 5 Werktagen vor dem Anhörungstag– im Bezirksamt Hamborn, Zimmer 1, Bürgerservice, Duisburger Straße 213, 47166 Duisburg, montags bis mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags 8.00 bis 18.00 Uhr, freitags 8.00 bis 16.00 Uhr und eine Stunde vor Beginn der öffentlichen Sitzung vor dem Sitzungssaal eingesehen werden.

Der Entwurf ist auch im Internet unter der Adresse [www.duisburg.de/stadtentwicklung](http://www.duisburg.de/stadtentwicklung) in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung einzusehen.

Duisburg, den 13. August 2010

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Linne

Auskunft erteilt:  
Frau Daun  
Tel.-Nr.: 0203/283-2554

**Schlussbekanntmachung über die Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg-Friemersheim**

Gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S. 1028) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen wird eine **Teilfläche des Marktplatzes Friemersheim (Gemarkung Rheinhausen Flur 11 Flurstück 367)** hiermit eingezogen.

Die Absicht der Einziehung wurde am 30.04.2010 im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 15, Seite 182 bekannt gemacht. Fristgerechte Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Die Begründung der Einziehung liegt während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Amtes für Baurecht und Bauberatung, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße 42, 47051 Duisburg, Zimmer E 24, zur Einsicht offen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen und an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf zu richten.

Die Klage kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Der Klageschrift sollten nach Möglichkeit zwei Abschriften beigelegt werden.

Duisburg, den 05. August 2010

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Geer

Auskunft erteilt:  
Herr Tönnißen  
Tel.-Nr.: 0203/283-3360

**Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg-Baerl**

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S. 1028) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen wird mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag die Straße **Am Gorreshof (Gemarkung Baerl Flur 10 Flurstück 2026)** als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung erfolgt unbeschränkt.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen und an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf zu richten.

Die Klage kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Der Klageschrift sollten nach Möglichkeit zwei Abschriften beigelegt werden.

Duisburg, den 06. August 2010

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Geer

*Auskunft erteilt:  
Herr Tönnißen  
Tel.-Nr.: 0203/283-3360*

**Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg-Wanheim-Angerhausen**

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S. 1028) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten

Änderungen wird mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag die Straße **Am Gebrannten Heidgen (Gemarkung Huckingen Flur 16 Flurstück 479)** als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung erfolgt unbeschränkt.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen und an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf zu richten.

Die Klage kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Der Klageschrift sollten nach Möglichkeit zwei Abschriften beigelegt werden.

Duisburg, den 06. August 2010

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Geer

*Auskunft erteilt:  
Herr Tönnißen  
Tel.-Nr.: 0203/283-3360*

**Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg-Wanheim-Angerhausen**

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S. 1028) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen wird mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag die Straße **Zum Eichelskamp** gemäß dem zu dieser Veröffentlichung gehörenden Lageplan als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung erfolgt unbeschränkt.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen und an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf zu richten.

Die Klage kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Der Klageschrift sollten nach Möglichkeit zwei Abschriften beigelegt werden.

Duisburg, den 06. August 2010

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Geer

*Auskunft erteilt:  
Herr Tönnißen  
Tel.-Nr.: 0203/283-3360*





**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die an Amrat Pal Singh, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz, gerichtete Ordnungsverfügung vom 16.08.2010, Aktenzeichen AW 29/10, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 16. August 2010

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Wiegand

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Weißgerber*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-3685*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Der an Izzet Aslan, zuletzt wohnhaft Anastr. 7, 47226 Duisburg gerichtete Bußgeldbescheid vom 09.06.2010, Aktenzeichen 222000714716, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 305, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 16. August 2010

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Schubert

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Hanisch*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-2678*

**Bekanntmachung von Ehrungen**

Der Rat der Stadt Duisburg hat beschlossen, Mitbürgerinnen und Mitbürger, die besonders sozial engagiert sind, zu ehren. Diese Ehrung steht nun für die Jahre 2008 und 2009 an.

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit hat in seinen Sitzungen vom 05.03.2010 und 25.06.2010 beschlossen, dass folgende besonders sozial engagierte Bürgerinnen und Bürger vom Oberbürgermeister geehrt werden:

Günter Kolodziej  
Johannes Rasche  
Karl Maliska  
Frank Holthausen  
Heinz Bozencki  
Margret Neuhaus  
Elisabeth Zander  
Ria von Skibba-Tros  
Horst Jahny  
Hubert Lang  
Johannes Bartetzky

Duisburg, den 16. August 2010

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Luderer  
Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Hofstetter*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-2454*

**Amtliche Bekanntmachung über die Durchführung der nächsten Fischerprüfung**

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV. NW. 1998 S. 61) in geltender Fassung wird hiermit bekannt gegeben, dass die nächste Fischerprüfung beim Ordnungsamt der Stadt Duisburg ab dem **06. Oktober 2010** stattfindet.

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer in Duisburg seinen Wohnsitz hat, nicht entmündigt ist und das 13. Lebensjahr vollendet hat. Anträge auf Zulassung zur Prüfung sollten spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung, also bis zum **09.09.2010**, beim Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Königstr. 63-65, Zimmer 520, Duisburg-Stadtmitte (Postanschrift: Ordnungsamt, Königstr. 63-65, 47049 Duisburg), eingereicht werden. Bei Anträgen von Minderjährigen ist das Einverständnis der Eltern als gesetzliche Vertreter bzw. des Vormundes erforderlich.

Von den Fischereiverbänden und -vereinen werden Schulungen, als Vorbereitung auf die Prüfung, durchgeführt. Nähere Auskünfte erteilt die Untere Fischereibehörde im Ordnungsamt.

Duisburg, den 08. August 2010

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Abels

*Auskunft erteilt:  
Herr Abels  
Tel.-Nr.: 0203/283-2198*

**Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg**

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3758431286 (alt 28431286) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 30. Juli 2010

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3208109052 (alt 108109059), 3207215223 (alt 107215220), 3201571456 und 3201682972 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 03. August 2010

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 4200106922 und 4217026261 (alt 117026260) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 03. August 2010

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201571506 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 05. August 2010

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3210113902 (alt 110113909) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 09. August 2010

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3759065059 (alt 29065059) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 10. August 2010

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3758616845 (alt 28616845) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 11. August 2010

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201375726 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 12. August 2010

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3207035654 (alt 107035651) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 12. August 2010

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201144528 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 13. August 2010

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

**Einebnung von Reihengrabfeldern**

Die Reihengrabstätten auf dem

Das Sparkassenbuch Nr. 3270036902 (alt 170036909) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 13. August 2010

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Friedhof	Feld	Nr.	Ablauf der Ruhefrist
Alt-Walsum	R/21	1 - 89	06/2011
Aldenrade	R/13	89 - 227	12.2011
	UR/23	1 - 60	06.2011
Fiskusstraße	R/3	1 - 210	01.2011
	R/3	211 - 360	07.2011
	UR/12	98 - 162	11.2011
Nordfriedhof	R/S	100 - 159	08.2011
Ostacker	R/62	541 - 648	12.2011
	R/64	1 - 108	02.2011
Bügelstr.	U/K1	401 - 466	05.2011
Parkfriedhof	74	1 - 132	10.2011
Trompet	R/27	57 - 182	07.2011
	UR/21-A	1 - 14	11.2011
Rumeln	R/VI	1 - 56	11.2011
Buchholz	42	200 - 289	2011
	U/38	102-118	2011
Ehingen	27	47 - 82	2011
Waldfriedhof	76	145 - 269	08.2011
	U/19	680 - 719	03.2011

sollen nach Ablauf der Ruhefristen eingeebnet werden.

Die Angehörigen der Verstorbenen werden hiervon unter Hinweis auf den § 14 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Stadt Duisburg vom 24.3.2005 unterrichtet.

Sie werden gebeten, die auf den Gräbern befindlichen Grabsteine und Steineinfassungen rechtzeitig zu entfernen, da sie sonst durch die Friedhofsverwaltung beseitigt oder anderweitig verwendet werden.

Die genauen Einebnungsdaten werden durch entsprechende Hinweisschilder auf den jeweiligen Feldern bekannt gegeben.

Duisburg, den 05. August 2010

Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR  
Im Auftrag

Harald Siegmund  
Bereichsleiter  
Bestattungsbetrieb/Krematorium

Im Auftrag

Klaus Keulen  
Arbeitsgruppenleiter  
Kundenservice Friedhöfe

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Keulen*  
*Tel.-Nr.: 0203/73875200*

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses der DU-IT Gesellschaft für Informationstechnologie Duisburg mbH gem. § 108 Abs. 2 Nr. 1c GO NW**

Der Jahresabschluss wurde mit schriftlichem Gesellschafterbeschluss vom 26. Mai 2010 durch die Alleingesellschafterin Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH festgestellt und wie folgt beschlossen:

Von dem erzielten Jahresüberschuss in Höhe von 3.321.948,74 EUR werden gemäß geltendem Ergebnisabführungsvertrag 720.859,12 EUR an die DVV abgeführt und 1.089,62 EUR zum Ausgleich des Verlustvortrages aus dem Vorjahr verwendet. Der Differenzbetrag in Höhe von 2.600.000,00 EUR wird als Gewinnrücklage dem Eigenkapital zugeführt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 06. September 2010 bis

04. Oktober 2010 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **KPMG Hartkopf + Rentrop Treuhand KG**, Köln, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

An die DU-IT Gesellschaft für Informationstechnologie Duisburg mbH, Duisburg

Wir haben den Jahresabschluss --bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang-- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der DU-IT Gesellschaft für Informationstechnologie Duisburg mbH, Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit

und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Köln, den 8. März 2010

KPMG Hartkopf + Rentrop Treuhand KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hillesheim                      Jeromin  
Wirtschaftsprüfer              Wirtschaftsprüfer

Duisburg, den 20. Juli 2010

**DU-IT Gesellschaft für Informationstechnologie Duisburg mbH**  
Geschäftsführung

Holger Langenberg              Peter Orzol

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses der rhein ruhr partner Gesellschaft für Messdienstleistungen mbH gem. § 108 Abs. 2 Nr. 1c GO NW**

Die Gesellschafterversammlung der rhein ruhr partner Gesellschaft für Messdienstleistungen mbH hat am 20. Juli 2010 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 festgestellt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 200.990,30 EUR wird vollständig in andere Gewinnrücklagen eingestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 06. September 2010 bis 04. Oktober 2010 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **KPMG Hartkopf + Rentrop Treuhand KG**, Köln, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

An die rhein ruhr partner Gesellschaft für Messdienstleistungen mbH

Wir haben den Jahresabschluss --bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang-- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der rhein ruhr partner Gesellschaft für Messdienstleistungen mbH, Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der

Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Köln, den 2. März 2010

KPMG Hartkopf + Rentrop Treuhand KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hillesheim                      Jeromin  
Wirtschaftsprüfer              Wirtschaftsprüfer

Duisburg, den 28. Juli 2010

**rhein ruhr partner Gesellschaft für Messdienstleistungen mbH**  
Geschäftsführung

Sandra Meier

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Betriebsführungsgesellschaft mbH gem. § 108 Abs. 2 Nr. 1c GO NW**

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2009 wurde mit schriftlichem Gesellschafterbeschluss vom 29. April 2010 durch die Alleingesellschafterin Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH festgestellt und wie folgt beschlossen:

Der demnach zum 31.12.2009 ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von -9.697,41 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen. Nach Verrechnung mit dem Verlustvortrag des Vorjahres in Höhe von 175,37 EUR ergibt sich ein Verlustvortrag von 9.872,78 EUR.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 06. September 2010 bis 04. Oktober 2010 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte KPMG Hartkopf + Rentrop Treuhand KG, Köln, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

An die Wirtschaftsbetriebe Duisburg Betriebsführungsgesellschaft mbH

Wir haben den Jahresabschluss --bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang-- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsbetriebe Duisburg Betriebsführungsgesellschaft mbH, Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in

Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Köln, den 19. Januar 2010

KPMG Hartkopf + Rentrop Treuhand KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hillesheim                      Jeromin  
Wirtschaftsprüfer              Wirtschaftsprüfer

Duisburg, den 02. August 2010

**Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Betriebsführungsgesellschaft mbH**  
Geschäftsführung

Thomas Patermann

**Ausschreibungen**

**Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AÖR schreiben öffentlich aus nach VOB/A**

**Ausschreibung-Nr. 2010-0265**

**Kanalneubau in der Straße In der Klanklang/Am Strücksken in Duisburg-Rheinhausen**

**Baulos 1 Kanalbau:**  
1.400 cbm Baugrubenaushub, 1.740 qm Grabenverbau, Baugrubentiefe 2,40 m bis 3,80 m herstellen, 315 m Stzg.-Rohre DN 400 – DN 500, 2 Stück PW-Schächte, 8 Stück Fertigteilschächte i. L. 1,30 m – 1,50 m liefern, einbauen

**Baulos 2 Straßenbau:**  
970 qm Schottertragschicht aus RC 15 cm dick herstellen, 970 qm bituminöse Tragschicht 10 cm dick herstellen, 1.125 qm Asphaltdeckschicht aus Splittmastixasphalt 4 cm stark herstellen, 120 qm Gehwegplatten, 105 m Bordsteine, 150 m Rinne, herstellen.

Gewährleistung: 3 % der Bruttoschlussrechnungssumme, Vertragserfüllung: 5 % der Brutto-Angebotssumme. Vertragsstrafe: 0,3 % der Bruttoschlussrechnungssumme/Werktag, max. 5 % der Bruttoschlussrechnungssumme.

Auskünfte zum Inhalt erteilt:  
Herr Schirmer, Tel.: 0203/283-4485  
Bauzeit: 120 Werktagen (ca. 4 Monate)  
Baubeginn: Oktober 2010  
Zuschlagsfrist: 50 Werktagen  
Bitte Ziffern 1-4 der Anmerkungen beachten.

Nach Überweisung eines Kostenbeitrages von **40,50 EUR** können die Unterlagen **beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47049 Duisburg, Telefon 0203/283-3144, -3199 oder -3311, Telefax 0203/283-3400** angefordert werden.

Der Versand bzw. die Ausgabe erfolgt ab dem **06.09.2010**.  
Bei 2-facher Anforderung der Unterlagen verdoppelt sich der Kostenbeitrag. Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Einzahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen.

Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, **Kontoinhaber: Einkauf und Service Duisburg**, Konto-Nr. 200130615, BLZ 350 500 00. **Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet. Eröffnungstermin: 28.09.2010, 9.30 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, Zimmer 1502, 47051 Duisburg**

**Der Einkauf und Service Duisburg schreibt öffentlich aus nach VOL/A**

**Ausschreibung-Nr. 2010-0260**

**Beschaffung einer Sauerstoffumfüllanlage mit Zubehör Oxygen DOB 200.**

Auskünfte zum Inhalt erteilt: Herr Augsburg, Tel.: 0203/308-3110  
 Liefertermin: auf Abruf  
 Zuschlagsfrist: 50 Werktage  
 Bitte Ziffern 1-2 der Anmerkungen beachten.  
 Nach Überweisung eines Kostenbeitrages von **8,50 EUR** können die Unterlagen **beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47049 Duisburg, Telefon 0203/283-3144, -3199 oder -3311, Telefax 0203/283-3400** angefordert werden.

Der Versand bzw. die Ausgabe erfolgt ab dem **06.09.2010**.

Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Einzahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o.g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, **Konto-Inhaber: Einkauf und Service Duisburg**, Konto-Nr. 200130615, BLZ 350 500 00. **Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.**

**Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet. Einreichungstermin: 28.09.2010, 14.00 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, 47051 Duisburg**

**Der Einkauf und Service Duisburg schreibt öffentlich aus nach VOL/A**

**Ausschreibung-Nr. 2010-0263**

**Lieferung eines Öl- und Chemikalienbindemittels auf Abruf innerhalb eines Rahmenvertrages mit einer Laufzeit von 24 Monaten und einem geschätzten Volumen von 1.200 Säcken á 10 kg pro Jahr.**

Auskünfte zum Inhalt erteilt: Herr Görtzen, Tel.: 0203/308-2512  
 Liefertermin: auf Abruf  
 Zuschlagsfrist: 50 Werktage  
 Bitte Ziffern 1-2 der Anmerkungen beachten.

Nach Überweisung eines Kostenbeitrages von **9,50 EUR** können die Unterlagen **beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47049 Duisburg, Telefon 0203/283-3144, -3199 oder -3311, Telefax 0203/283-3400** angefordert werden.

Der Versand bzw. die Ausgabe erfolgt ab dem **06.09.2010**.

Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Einzahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o.g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, **Konto-Inhaber: Einkauf und Service Duisburg**, Konto-Nr. 200130615, BLZ 350 500 00. **Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.**

**Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet. Einreichungstermin: 28.09.2010, 14.00 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, 47051 Duisburg**

**Der Einkauf und Service Duisburg schreibt öffentlich aus nach VOL/A**

**Ausschreibung-Nr. 2010-0273**

**Rahmenvereinbarung über die Lieferung verschiedener Druckerzeugnisse.**

Auskünfte zum Inhalt erteilt: Herr Frochte, Tel.: 0203/283-2942

Liefertermin: 01.11.2010 – 31.12.2011  
 Zuschlagsfrist: 50 Werktage  
 Bitte Ziffern 1-2 der Anmerkungen beachten.

Nach Überweisung eines Kostenbeitrages von **14,50 EUR** können die Unterlagen **beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47049 Duisburg, Telefon 0203/283-3144, -3199 oder -3311, Telefax 0203/283-3400** angefordert werden.

Der Versand bzw. die Ausgabe erfolgt ab dem **06.09.2010**.

Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Einzahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o.g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, **Konto-Inhaber: Einkauf und Service Duisburg**, Konto-Nr. 200130615, BLZ 350 500 00. **Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.**

**Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet. Einreichungstermin: 28.09.2010, 14.00 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, 47051 Duisburg**

**Anmerkungen zu den Öffentlichen Ausschreibungen der Stadt Duisburg**

1. Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und die Preise in EURO anzubieten. Die Abgabe „Digitaler Angebote“ ist nicht zugelassen.
2. Vergabepflichtstelle bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf.
3. Bieter oder ihre Bevollmächtigten können bei der Öffnung der Angebote anwesend sein.
4. Das Leistungsverzeichnis wurde durch die automatisierte Datenverarbeitung erstellt. Der Langtext verbleibt beim Bieter, der Kurztext ist einzureichen.
5. Ausschreibungszeichnungen können nach Vorbestellung beim Reprografiebetrieb Wegmann, 47057 Duisburg, Blumenstraße 3, Telefon: 0203/93684-0, gekauft werden.

Herausgegeben von:  
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
Zentralverwaltung für Personal, Organisation  
und Informationstechnologie  
Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg  
Telefon (02 03) 2 83-36 48  
Telefax (02 03) 2 83-2571  
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de  
Jahresbezugspreis 35,00 EUR  
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
(ohne Sonderausgaben)  
Druck: Stadt Duisburg

K 6439

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG

## **Ausschreibung von Leistungen nach VOL im Offenen Verfahren**

Folgende Ausschreibung des Einkauf und  
Service Duisburg im Offenen Verfahren  
wurde im Supplement zum Amtsblatt der  
EU bekannt gemacht  
(Tag der Absendung der Bekannt-  
machung): 10.08.2010

### **Ausschreibung-Nr. 2010-0259**

#### **Rahmenvertrag über die Lieferung und Montage von Schulmöbeln an Duisburger Schulen**

Weitere Bedingungen zur Ausschreibung  
entnehmen Sie bitte dem Amtsblatt der  
Europäischen Union.

Auskünfte zum Inhalt erteilt:

Herr Müller, Tel. 0203/283-8276

Liefertermin: auf Abruf

Zuschlagsfrist: 50 Werktage

Nach Überweisung eines Kostenbeitrages  
von **15,00 EUR** können die Unterlagen  
**beim Einkauf und Service Duisburg,  
Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47049  
Duisburg, Telefon 0203/283-3144,  
-3199 oder -3311, Telefax 0203/283-  
3400** angefordert werden.

Bei jeder Anforderung oder Abholung ist  
der von der Post oder Bank quitierte Ein-  
zahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug  
oder ein Verrechnungsscheck beizufügen.

Überweisen Sie bitte den Betrag unter An-  
gabe der o. g. Ausschreibungsnummer an  
die Sparkasse Duisburg, **Kontoinhaber:**

**Einkauf und Service Duisburg,**

Konto-Nr: 200130615, BLZ 350 500 00.

**Verdingungsunterlagen werden nur  
versandt, wenn der Nachweis über  
die Einzahlung vorliegt.**

**Der eingezahlte Kostenbeitrag wird  
nicht erstattet.**

**Einreichungstermin: 30.09.2010,**

**14.00 Uhr beim Einkauf und Service  
Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96,  
47051 Duisburg**